

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 119 (1968)

Heft: 11

Artikel: Vier Jahrhunderte bernischer Forstpolitik am Beispiel der Toppwald-Staatswälder im Amtsbezirk Konolfingen

Autor: Häusler, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vier Jahrhunderte bernischer Forstpolitik am Beispiel der Toppwald-Staatswälder im Amtsbezirk Konolfingen¹

Von F. Häusler, Bern

Oxf. 935.1

Von der Terrasse des Berner Bahnhofes aus sieht man in südöstlicher Richtung ein beträchtliches Stück des Waldes, von dem hier die Rede sein soll. Da der Toppwald den bernischen Behörden von jeher gewissermaßen vor Augen lag, eignet er sich wohl besonders gut dazu, an seinem Beispiel die Geschichte der bernischen Forstverwaltung in ihren wichtigsten Erscheinungen darzulegen. Anhand der Unterlagen, die mir von Herrn Forstmeister Franz Fankhauser und Herrn Oberförster Hans Mützenberg freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden, sei zuerst in Kürze *der heutige Zustand des Toppwaldes* geschildert.

Der Toppwald bedeckt die Nordabdachung des Kurzenberges, eines nach Westen gegen das Aaretal hin vorgeschobenen Ausläufers des emmentalischen Hügellandes. Das Klima dieses den West- und Nordwestwinden ausgesetzten Höhenzuges ist entsprechend seiner Meereshöhe von 830 bis 1200 m ziemlich rau. Reichliche Niederschläge (1200 bis 1300 mm), hohe Luftfeuchtigkeit sowie lang andauernde und schneereiche Winter sind seine Kennzeichen. Der geologische Untergrund besteht im Toppwald wie im ganzen Emmental aus Nagelfluh, wechselnd mit mergeligen Schichten. Die Nagelfluh ergibt in engen Taleinschnitten als Zerfallsprodukt einen tiefgründigen, lockeren und fruchtbaren Boden. Dagegen neigen die plateauartigen Hochflächen, deren Grundgestein stellenweise von einer Schicht lehmhaltigen Sandes überlagert ist, zur Verarmung. Diese Böden pflegen fehlerhafte waldbauliche Eingriffe unweigerlich mit Verlust der Fruchtbarkeit zu quittieren. Die Standortbedingungen sagen der *Weißtanne* ganz besonders zu. Sie entwickelt sich hier in vollkommener Gesundheit und in erstaunlicher Wachstumsenergie, die bis ins zweite und dritte Jahrhundert des Baumes anhalten kann. Mit 55% der Holzmasse bildet die Weißtanne den Grundstock der Bestände. Ihre stete Begleiterin ist die *Fichte*, die mit 38% der Masse vorhanden ist. Sie verjüngt sich auf den ursprünglichen

¹ Referat, gehalten am 6. September 1968 an der 125. Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Biel.

Waldböden leicht natürlich, erreicht aber nicht das hohe Alter der Tanne. Mit 120 bis 150 Jahren hat sie ihre Wachstumsleistung gewöhnlich abgeschlossen. Die *Buche* findet sich überall in den Hanglagen. Ihr Anteil beträgt 5 % der Masse. Die drei Hauptbaumarten Tanne, Fichte und Buche eignen sich ausgezeichnet zur *Plenterung*, das heißt zum Aufbau eines Waldes, in dem auf kleinem Raum die verschiedenen Baumarten altersmäßig gemischt sind. Allerdings entfällt auch heute noch etwa der dritte Teil der 360 ha großen Waldfläche auf gleichaltrige, aus Absäumungen und Kulturen hervorgegangene, meist jüngere Bestände. Die übrige Fläche nehmen die Plenterwälder, zur Hauptsache jedoch in verschiedenen Stadien des Femelschlages stehende Bestände ein. Dank zielbewußter, streng nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit geführter Bewirtschaftung haben sich die Holzvorräte seit 1865 stets vergrößert, nämlich von 100 000 m³ auf fast 138 000 m³ (1967), was einer Steigerung des Holzvorrates pro Hektare von 280 m³ auf 389 m³ entspricht. Bemerkenswert ist der hohe Anteil des aus hochwertigen Sortimenten bestehenden Starkholzes. Er beträgt heute 63 % und verteilt sich zu 24 % auf Stärkeklasse III (Brusthöhendurchmesser 40 bis 52 cm) und zu 39 % auf Stärkeklasse IV (Brusthöhendurchmesser 52 cm und mehr).

Gedeih oder Verderb der Wälder war in früherer Zeit ganz dem Belieben des Eigentümers anheimgestellt. Deshalb beginnt eine forstgeschichtliche Untersuchung am besten mit der Frage nach den *Eigentumsverhältnissen*.

Der Toppwald und die Wälder in der Wildenei und Winterseite sind im Jahre 1529 durch den Kauf der Herrschaft Signau bernisches Staatseigentum geworden, gleichzeitig mit acht weiteren Signauer Herrschaftswäldern. Einschließlich der schon im 14. Jahrhundert bernisch gewordenen Honegg- und Schallenbergwälder, die jedoch vom bernischen Amtmann auf Schloß Thun verwaltet wurden, hatten die Staatswälder der Landvogtei Signau, die bedeutend kleiner war als der heutige Amtsbezirk Signau, nach Schätzungen des 18. Jahrhunderts eine Fläche von rund 4000 Jucharten. Diese Staatswälder hießen in der altbernischen Terminologie Hochwälder, was gar nicht unangebracht war, handelte es sich doch in der Tat um Hochwälder im heutigen forstwirtschaftlichen Sinn, das heißt um Wälder, die sich aus Kernwüchsen aufbauten. Die Signauer Hochwälder mögen einst Königsforste gewesen sein. In geschichtlicher Zeit gehörten sie den Freiherren von Signau, deren erste Vertreter um 1130 urkundlich nachgewiesen werden können. Sie gelangten um 1363 in den Besitz der Grafen von Kiburg und nach 1399 in die Hände bernburgerlicher Inhaber der Herrschaft Signau, zuletzt an Angehörige des berühmten Geschlechtes von Diesbach.

Aus dem Verhalten der bernischen Obrigkeit bei der Übernahme der Herrschaft Signau (1529) geht deutlich hervor, daß sie mit Rücksicht auf die hier mögliche Abfuhr des Holzes grundsätzlich der Erhaltung des Waldes vor der Ausdehnung des Kulturlandes den Vorzug gab. Bei der ersten Marchbegehung richteten ihre Vertreter, unter ihnen Junker Hans Franz Nä-

geli, der nachmalige Anführer der Berner im Waadtländer Zug von 1536, ihr Augenmerk vorwiegend auf die Wälder. Sie verbesserten die Marchen, ließen sie durch den Schreiber aufzeichnen, setzten über einige Hochwälder Bannwarte ein, achteten auf gerodete Stellen und zeigten sich etwa ungläubig, wenn die Anwohner der Hochwälder auf alte Holzrechte pochten.

Die Sorge für eine genügende Vermarchung und die Abklärung der Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte waren gewöhnlich die ersten Maßnahmen der bernischen Forstverwaltung. Das Ergebnis der Abklärungen wurde zuhanden des Landvogtes, dem in der altbernischen Forstverwaltung etwa die Funktion des Oberförsters zukam, im Urbar, dem amtlichen Abgabenverzeichnis, festgehalten. Das Signauer Urbar von 1547 verzeichnet auch forstpolizeiliche Dokumente der früheren Herrschaftsherren. Das älteste ist eine bernische Ratsurkunde von 1466, die dem Herrschaftsherrn den Anspruch auf die «Stocklösi», eine Gebühr für das in den Herrschaftswäldern geschlagene Holz, zuerkennt. Herrschaftsangehörige, die den Futterhaber entrichteten, durften in den Herrschaftswäldern Holz schlagen, doch war es schon im 15. Jahrhundert bei 10 Pfund Buße von jedem Baum untersagt, solches aus der Herrschaft zu verkaufen. Die Stadt Bern trat somit neben dem Eigentum der Signauer Hochwälder auch das Erbe dieser althergebrachten Nutzungsrechte der Herrschaftsleute an, das sich in der Folge als sehr nachteilig erweisen sollte. Welchen Umfang der Kreis der Nutzungsberechtigten an den Toppwäldern hatte, kann dem amtlichen forststatistischen Material des 18. Jahrhunderts entnommen werden. Außer den nächsten Anwohnern der Toppwälder waren im Aaretal alle Ortschaften des rechten Ufers zwischen Kiesen und Allmendingen und im Kiesental alle Weiler und Dörfer von Bowil bis zur Mündung der Kiesen in die Aare Nutzungsberechtigt. Die Entstehung dieser Haurechte erklärt sich aus dem ursprünglichen Holzreichtum des Mittelalters. Es war den mittelalterlichen Grundherren nicht möglich, die Holzvorräte ihrer riesigen Wälder zu verwerten. Sie hatten deshalb gegen die freie Holznutzung ihrer Herrschaftsleute kaum etwas einzuwenden, insbesondere dann nicht, wenn diese bereit waren, für das ihnen zugestandene Haurecht eine bescheidene Naturalabgabe zu entrichten. So erhielt sich noch lange das urtümliche Gefühl, daß der Wald eine Gabe Gottes sei, die allen zuteil werden solle.

Die ersten bernischen Waldordnungen des Toppwaldes

Der üble Zustand des Toppwaldes legte der Obrigkeit schon im 16. Jahrhundert eine Einschränkung des ungemessenen Holzhaues nahe. Die alte Willkür, die auf diesem Gebiete herrschte, war infolge der kräftigen Bevölkerungsvermehrung untragbar geworden. Im Jahre 1535 verfügte die Obrigkeit einen verschärften Bann: Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis einen Baum fällte, wurde mit einer hohen Buße von 10 Pfund belegt. Diese Maßnahme wurde mit der Verwüstung begründet, welcher der Wald ausgesetzt

sei. Folgerichtig bekämpfte daher die zweite Ordnung von 1544 die schädlichen Nutzungen: das Schlagen von Bau- und Brennholz auf den Verkauf, das Fällen von Hagtannen, die Harzgewinnung und das Entrinden der Bäume. Diese Ordnung äußert sich nun schon bestimmter über den Kreis der Nutzungsberechtigten. Alle diejenigen, die keinen Holzhaber entrichteten, sind von der «Rechtsame» im Toppwald ausgeschlossen.

In der Ordnung von 1556 ließ die Obrigkeit gegenüber der soeben erwähnten Regelung von 1544 insofern eine Änderung eintreten, als sie den Bauersamen von Großhöchstetten, Mirchel, Niederhünigen und Konolfingen auf ihr dringendes Anhalten erlaubte, das Reisig (für Streue) jener Bau-tannen zu beziehen, welche die Nutzungsberechtigten im Toppwalde fällten.

Schon die Ordnung von 1544 war auf den Wunsch der Bauern von Münsingen erlassen worden, die begreiflicherweise wegen ihrer Rechtsame an der Erhaltung des Waldes interessiert waren. Im Jahre 1567 gingen nun die Kirchengenossen des großen Kirchspiels Münsingen einen Schritt weiter. Sie entwarfen eine Ordnung für den Toppwald, die sie der Obrigkeit zur Sanktion einreichten. Es lohnt sich, auf den Inhalt des sogenannten Toppwald-briefes vom 10. Mai 1567, der ersten ausführlichen Forstordnung eines Emmentaler Waldes, näher einzugehen.

1. Jeder Kirchengenosse des Kirchspiels Münsingen darf für seinen Eigenbedarf im Toppwald Bauholz schlagen. Doch hat er zuvor die Erlaubnis der Obrigkeit einzuholen. Beim Holzschlag ist auf die Schonung des Waldes Rücksicht zu nehmen.

2. Wer den Holzhaber entrichtet (1 Maß = rund 14 l), hat jedes Jahr Anrecht auf zwei Fuder Zaunholz und Rebstecken, doch soll er dazu nicht mehr als zwei kleinere Bäume (zillig stöck) fällen. Findet er einen Baum, der allein zwei Fuder ergibt, so soll er sich damit begnügen. Das Holz darf nicht im Walde zu Spalten, Scheien (gespaltenes Zaunholz) oder Rebstecken verarbeitet werden, sondern muß sofort aus dem Walde geführt werden. Damit wollte man verhindern, daß die Berechtigten Holz, das sich als wenig spaltbar erwies, kurzerhand im Walde liegen ließen und sich mit weiteren Bäumen bedienten.

3. Wer Zaunholz nötig hat, darf höchstens 200 Stecken hauen.

4. Von den Buchen, die für Brennholz gefällt werden, sind nicht nur der Stamm und die groben Teile, sondern auch das Astwerk und das Abholz mitzunehmen, damit nichts zuschanden geht.

5. Die Schmiede dürfen für die Bereitung der Holzkohle nur Leseholz oder minderwertige Bäume, die vom Bannwart anzuweisen sind, verwenden.

6. Das Schlagen junger Stämme für Brunnenröhren (Dünkel) bedarf einer Bewilligung des Rats oder des Schultheißen.

7. Zur Schonung des Waldes ist der Holzhau im Mai, da die Bäume im Saft stehen, gänzlich verboten.

Unter diesen Bedingungen bestätigte die Obrigkeit den Berechtigten den Holzhau für solange, als dieser ihrem «Hochwald» nicht schädlich und nachteilig sei.

Der Toppwaldbrief wurde bis zum Jahre 1568 für eine Anzahl weiterer Ortschaften und Bauersamen, die im Toppwald Rechtsamen besaßen, in Kraft erklärt, so für Oberhofen, Rünkhofen, Bowil, Oberhünigen, Mirchel, Reutenen, Zäziwil, Freimettigen und Dessikofen.

Unter dem bernischen Forstmandat von 1592

Den bernischen Waldordnungen des 16. Jahrhunderts lag die Furcht vor dem Holzmangel zugrunde. Die Obrigkeit fürchtete diesen mehr als Hungersnöte. Lebensmittel konnte sie unter Umständen aus dem Ausland beschaffen, nicht aber Holz, da die bernischen Flüsse aus dem Staatsgebiet hinausführten und ein Holztransport auf der Achse damals praktisch ausgeschlossen war. Man darf der bernischen Obrigkeit ein geschärftes Verantwortungsgefühl für den Wald bescheinigen: Sie wußte, daß kaum irgendwo Unterlassungen der Gegenwart so stark auf die kommenden Generationen fallen wie gerade in der Waldpolitik.

Gestützt auf die Erfahrungen eines knappen Jahrhunderts Forstverwaltung erließ die bernische Obrigkeit am 18. September 1592 ihr erstes allgemeines Forstmandat. Es war hauptsächlich zum Schutz der obrigkeitlichen Hochwälder bestimmt, sollte jedoch auch den Wäldern von Korporationen oder Einzelbesitzern solchen verschaffen, was freilich nur schüchtern angedeutet ist. Das Forstmandat setzt sich zwei Ziele: erstens die Bekämpfung des unerlaubten oder schädlichen Holzschlages und zweitens die Äufnung und die Aufzucht des Jungholzes.

1. Das unbefugte Holzfällen in obrigkeitlichen Wäldern wird mit 10 Pfund Buße von jedem Baum bestraft. Die Landvögte werden bei ihrem Amtseid ermahnt, nicht aus Eigennutz (wegen der ihnen zufallenden Gebühren) leichtfertig Schlagbewilligungen zu erteilen.

2. Es soll nicht mehr im Belieben der Leute stehen, andere als die von den Bannwarten gezeichneten Bäume zu fällen. Dem immer wieder angewendeten Kniff, beim Fällen des bewilligten Baumes möglichst viel anderes Holz niederzuwerfen, soll dadurch der Riegel geschoben werden, daß nur der Stamm, nicht aber das Abholz mit Roß und Wagen aus dem Wald transportiert werden darf. Die Landvögte sollen das Abholz den Armen und den nächsten Anwohnern des Waldes für ihren Hausbrauch reservieren.

3. Windfallholz und auf der Wurzel verdorrtes Holz gehört den Armen.

4. Dörfer oder Gemeinden mit eigenem Wald, die sich zur Schonung ihrer Wälder aus obrigkeitlichen beholzen wollen, sind abzuweisen.

5. Die Landvögte sollen mit Hilfe der Unteramtleute «bei jedem Dorf oder Flecken» auf Allmenden oder auf abgetriebenen Waldflächen umzäunte

Jungwüchse errichten lassen. Wer die Bewilligung zum Fällen von Bäumen erhält, soll die gleiche Anzahl junger Bäume im Einschlag anpflanzen.

6. Die Landvögte nehmen den Bannwarten der obrigkeitlichen Wälder alljährlich im Frühling vor versammelter Gemeinde den folgenden Eid ab: «Es schwören die Bannwarte der Hölzer und Hochwälder, der Stadt Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, nach bestem Vermögen die ihnen anvertrauten Hölzer und Hochwälder getreulich und fleißig zu hüten und darauf zu achten, daß Meiner Herren neue Ordnung zum Schutze der Hölzer und Hochwälder in allen Punkten und Artikeln ernstlich gehalten und der Übertreter nach ihrer Vorschrift bestraft werde und darin niemanden zu schonen und insbesondere dafür besorgt zu sein, daß die zum Fällen erlaubten Bäume mit geringstem Schaden gehauen und auch die Äste und das Abholz wohl zu Ehren gezogen werden, in Summa alles zu tun, was getreuen Untertanen und Bannwarten gebührt, ohne alle Gefährde und Arglist.»

Untersuchen wir nun, wie die gutgemeinten Vorschriften des Forstmandates von 1592 im Toppwald während des 17. Jahrhunderts angewendet wurden.

Der nun sehr fühlbar gewordene Holzangel verstärkte natürlich den Druck auf die obrigkeitlichen Hochwälder. So beschwerten sich 1637 und 1638 die beiden Bannwarte des Toppwaldes über die Leute von Dießbach, Münsingen und Wichtrach, Dörfer, die außerhalb der Amtsmarch von Signau gelegen, noch privaten Herrschaftsherren unterstanden. Nach den Aussagen der Bannwarte hausten die Leute dieser Gemeinden im Toppwald in einer Art, die für den Forst das Schlimmste befürchten ließ. Von einem amtlich kontrollierten Holzschlag war also noch keine Rede, wurden die Bannwarte doch sogar um ihre Sporteln, die Stocklosung, geprellt. Was Wunder, daß die Bannwarte den Landvogt mehrmals um Entlassung baten. Ihr Dienst war allein schon durch die ungenügende Vermarchung erschwert. Die Marchen der Hochwälder waren zur Hauptsache immer noch durch besonders gekennzeichnete Bäume, die sogenannten Lachenbäume, bestimmt, die leicht ausfallen konnten oder manchmal auch böswillig entfernt wurden. So konnte beispielsweise im Jahre 1669 einem Bauern vom Aebersold gerichtlich nachgewiesen werden, daß er im Grenzhag nicht weniger als neun Lachenbäume verderbt oder geschwändet hatte. Schon 1663 hatten die Bannwarte dem Landvogt gemeldet, daß eine Neuvermarchung des Toppwaldes unumgänglich sei; der Bannwart des Toppwald-Bannholzes erklärte unumwunden, infolge der mehrteils fehlenden Lachen sei ihm die Ausdehnung seines Waldbezirkes nur ungenau bekannt. Auf einen Alarmruf des Landvogtes von Signau hin beauftragte die Vennerkammer, der in allen Fragen der Landesverwaltung maßgebende Ausschuß der Regierung, eines ihrer Mitglieder und den Bauherrn Beat Fischer, den nachmaligen Gründer der berühmten Fischerschen Post, mit einem «extraordinari Wald-

ritt» in den Toppwald. Die beiden Herren wurden insbesondere angewiesen, die Holzrechtsamen der Gemeinden zu erforschen und die Baubewilligungen der Taunerhäuser einzusehen. Auf Grund ihres Berichtes sollte nachher zur Verhinderung des «Totalruins» des Waldes ein neues Reglement erlassen werden. Ein solches ist dann freilich aus dieser Inspektion von 1670 nicht hervorgegangen. Die im Toppwaldbrief von 1567 und dem Forstmandat von 1592 enthaltenen Vorschriften zur Schonung der Wälder schienen noch zu genügen. Sie wurden einmal mehr den Anwohnern des Toppwaldes nachdrücklich in Erinnerung gerufen.

Unter den fortschrittlichen Forstordnungen des 18. Jahrhunderts

Die Fortschritte des bernischen Forstwesens im 18. Jahrhundert sind vor allem darauf zurückzuführen, daß die Obrigkeit am 30. Mai 1711 ein besonderes Fachorgan, die Teutsche Holzkammer, einsetzte.

Die Reformvorschläge der Holzkammer fanden Eingang in der ersten gedruckten Forstordnung von 1725, die im übrigen vor allem eine Zusammenfassung früherer Erlasse darstellt. Sie enthält erstmals ein unbedingtes Rodungsverbot für allen Hochwald. Ihre waldbaulichen Vorschriften bezogen sich ausdrücklich nur auf die Staatswälder.

Die letzte altbernische Forstordnung von 1786 gab, stark beeinflußt vom Gedankengut der ökonomischen Bewegung, kluge forstwirtschaftliche Anleitungen zur besseren Pflege und Bewirtschaftung der Wälder. Sie war für ihre Zeit ein vortreffliches Werk, so daß sie dem bernischen Forstwesen auch im 19. Jahrhundert noch als gesetzliche Grundlage dienen konnte.

Das Wirken der 1711 bestellten Holzkammer und die 1725 erlassene Forstordnung hatten 1727 ein neues Toppwald-Reglement zur Folge. Es wollte die Holzausteilung an die Berechtigten unter bessere Kontrolle bringen. Daher schrieb es unter anderem vor:

1. Jeder Verkauf oder Tausch von Rechtsameholz ist untersagt; es darf nur zum Unterhalt der Gebäulichkeiten oder als Brennholz im Haushalte des Rechtsamebesitzers verwendet werden.

2. In jedem Fall soll der Bannwart das Rechtsameholz anweisen, damit die Jungwüchse geschont werden.

3. Der Toppwald wird in Bezirke unterteilt und die Rechtsamebesitzer dauernd den einzelnen Bezirken zugewiesen. Der Bannwart soll über die Austeilung des Rechtsameholzes Listen führen und sie jährlich dem Amtmann von Signau einreichen, damit dieser von den Empfängern den Stockhaber beziehen kann. Rechtsamebesitzer, die auf den Holzbezug verzichten, schulden für das betreffende Jahr keinen Stockhaber.

Außer auf die Reglemente der einzelnen Hochwälder seines Amtes konnte sich der Landvogt von Signau nur auf die allgemeinen Forstordnungen von 1592 und 1725 stützen. Wollte er nach der ersten handeln, schrieb 1742 Bernhard von Graffenried nach Bern, so würde er zu Stadt und

Land als ein sehr scharfer Mann verschrien. Auf Antrag der Holzkammer, die mehrere Vorschläge des Landvogtes in ihr Gutachten aufgenommen hatte, genehmigte der Große Rat darauf 1743 das Reglement über die Hochwälder des Amtes Signau. Es brachte folgende Neuerungen: Der Entscheid über Bauholzbewilligungen liegt hinfort nicht mehr beim Landvogt, sondern bei der Holzkammer oder sogar beim Kleinen Rat. Die Besoldung der Bannwarte erfuhr eine grundlegende Änderung in dem Sinne, daß ihnen der Naturalbezug an Abholz und Schneedruckholz gekürzt, dafür aber die Barbesoldung erhöht wurde. Das auf diese Weise ersparte Holz wurde für die Armen frei.

Das neue Reglement verlieh der Verwaltung der Signauer Hochwälder tatsächlich neue Impulse. Auf dringendes Anhalten des Landvogtes führten Mitglieder der Holzkammer eine Neuvermarchung des Bannholzes durch. Damals entstand meines Wissens der erste Plan eines Toppwaldes. Der von Feldmesser A. Knecht verfertigte Plan aus dem Jahre 1744 läßt erkennen, daß am Standort der alten Grenzzeichen – Lachenbuchen, Lachentannen, Lachenstöcke und Marchsteine – durchwegs neue Steine, 22 an der Zahl, gesetzt wurden. Nur die Südostseite des 64 Jucharten zu 45 000 Quadratschuh haltenden Bannholzes wies keine Marchsteine auf, da hier ein Bachlauf die Grenze bildete.

Nach der Jahrhundertmitte wurden auch sonst auf dem Gebiet der Vermarchung beträchtliche Fortschritte erzielt. 1761 ließ die Holzkammer alle sechs Toppwälder neu vermarchen. Die damals verfaßten Marchverbale nennen den Standort der Marchsteine und geben in Schritten die Zwischendistanz von einem Stein zum andern an.

Dagegen gaben zu dieser Zeit die Art und das Ausmaß der Holznutzung in den Toppwäldern schon zu den größten Besorgnissen Anlaß. So schreibt 1759 der Landvogt von Signau, das Haurecht werde von den Landleuten auf unverantwortliche, ja zu völligem Ruin der obrigkeitlichen Waldungen gereichende Weise mißbraucht. Wenn der Tag des jährlichen Holzschlages herannahe, nehme jeder seinen Zahlbaum nach eigenem Gefallen, ohne daß er ihm vom Bannwart verzeigt werde. Unter solchen Umständen müßten immer die schönsten Bäume herhalten.

Bei der Holzernte in den Hochwäldern fiel überdies der Anteil des Armenholzes infolge der Bevölkerungsvermehrung immer mehr ins Gewicht. Die ländlichen Arbeitnehmer, die Tauner, besaßen im besten Fall etwas Pflanz- und Ackerland, aber nie eigenen Wald. Für die Versorgung mit Brennholz waren sie daher ganz auf das Wohlwollen der Waldeigentümer, das heißt in vielen Fällen also des Staates, angewiesen. Seit dem 16. Jahrhundert hatte die Obrigkeit die Landvögte angewiesen, den Armen das minderwertige Holz zukommen zu lassen oder ihnen an geeigneten Stellen sogar den Holzhau zu gestatten. Welcher Landvogt hätte das Herz gehabt, den Armen auf ihre Bitte das Holz rundweg abzuschlagen? Handelte es sich

um einen pflichtbewußten Amtmann, so sah er höchstens darauf, daß bei der Armenholzausteilung nach den Bestimmungen der Forstmandate und der speziellen Waldordnung verfahren wurde. Obwohl bei der Bewilligung von Armenholz regelmäßig der Charakter der Gabe betont wurde, aus der kein Recht erwachse, glaubten die Beschenkten manchmal schon nach kurzer Zeit, einen Anspruch zu haben. Die Landvögte selber unterschieden gewöhnlich erstens zwischen Rechtsameholz, zweitens sogenanntem Listenholz, das heißt Holz, das den Armen nach Listen regelmäßig ausgeteilt wurde, und drittens Holz für Arme in außerordentlichen Fällen. Bei vielen Wäldern überschritt schließlich die Holzabgabe an Arme das tragbare Maß. Landvogt Friedrich May in Signau schrieb 1783 an die Holzkammer, daß in vielleicht 30 Jahren den Armen kein Holz mehr verabfolgt werden könne, wenn die bisherige übermäßige Holzausteilung beibehalten werde. Die Bauern ohne Rechtsameholz, Hausleute, Tagelöhner und Arme bezogen um 1780 jährlich rund 1200 Klafter Gratholz. Der Landvogt verminderte 1783 diese Menge auf die Hälfte, obwohl ihm diese Maßnahme viele Scherereien und eine Einbuße an persönlichen Einkünften eintrug.

Auf eine Umfrage der Holzkammer von 1786, ob die Hochwälder seines Amtes imstande wären, die durch die ständige Austeilung von Bürgerholz erschöpften bernischen Stadtwälder zu entlasten, antwortete der damalige Landvogt von Signau, daß höchstens der Rauchgratwald zu Röthenbach und gewisse Teile des Biglenwaldes die Hauptstadt unterstützen könnten. Würden nicht besondere und dauernde Reformen ergriffen, werde es in seinem Amt auch ohne Holzlieferungen an die Hauptstadt zu empfindlichem Holz-mangel kommen. Der Holzhau sei zu groß; man lasse den Wäldern nicht Zeit, sich zu erholen.

Eine nachhaltige Nutzung der Staatswälder war allein schon aus dem Grunde nicht möglich, weil es den verantwortlichen Behörden an statistischen Unterlagen über Holzvorräte und Zuwachs gebrach. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren ihnen selbst die Areale der Staatswälder und der Umfang der Nutzungsrechte noch nicht generell bekannt. Die Obrigkeit war stets zu Rückfragen bei den Landvögten genötigt, wenn sie Näheres über ihre Wälder wissen wollte. Um diesem Übelstande abzuhelpen, forderte die Holzkammer 1713 von allen Amtleuten Verzeichnisse der Staatswälder ein. Sie sollten den Namen, die Fläche, die Holzart, die Beschaffenheit, den Grad der Vermarchung oder die Marchbeschreibung und endlich die Rechte der Anwohner im Holzhau und Weidgang enthalten.

1752 dehnte die Holzkammer ihre statistischen Erhebungen sogar auf die Gemeinde- und Partikularwälder aus.

Aus den Signauer Waldetats von 1714 und 1752 sowie aus einem speziellen Bericht des Landvogtes von 1786 ist nun die tatsächlich erdrückende Belastung der Toppwälder durch die jährliche Abgabe von Rechtsame- und Armenholz klar ersichtlich.

Wald	Halt in Jucharten	Anzahl der Rechtsame-Stöcke		Pfundholz Klafter	Armenholz um 1780 Klafter
		1753	1786		
Wildenei und Winterseite	100—105	176	176	16	92
Kleiner Toppwald	40	61	61	13	70
Toppwald-Oberholz	30	54	75		60
Toppwald-Bannholz	80	—	—	21	
Mittlerer Toppwald	140	163	182		154
Großer Toppwald	400—500	430	430		186
	790—895	884	924	50	562
				total 612 Klafter	

Die Forstakten der Jahre nach 1790 enthalten schon Anzeichen der kommenden Umwälzung von 1798. Die sich vorbereitende Krise äußerte sich zuerst in der Zunahme der Holzfrevel. Die Bannwarte des Toppwaldes stellten 1792 auf der Südseite ihres Hutbezirkes nicht weniger als 25 gefrevelte Bautannen fest, die mit Pferden weggeführt worden waren. Unter der Hand wurden den Bannwarten sogar Warnungen zugetragen, daß sie bedroht seien. Deshalb traf die Regierung für die Hut des Toppwaldes die scharfe Verfügung, daß die Bannwarte bei den Verdächtigen ohne weiteres zu Hausdurchsuchungen schreiten sollten und daß sie bei Ausübung ihres Dienstes Flinten tragen durften, damit sie Gewalt mit Gewalt abtreiben könnten.

Das Intermezzo der Helvetischen Republik von 1798 bis 1803 kann hier übergangen werden; nicht nur, weil zur Zeit des helvetischen Einheitsstaates eine selbständige bernische Forstverwaltung nicht mehr bestand, sondern weil damals infolge mangelnder Autorität der Behörden in der Verwaltung der Staatswälder schwere Rückschläge eintraten.

Dagegen stellten sich im 1803 wiedererstandenen Kantonalstaat beachtliche Verbesserungen des Forstwesens ein, hauptsächlich durch die Errichtung einer fachmännischen Forstverwaltung, welche den Nachfolgern der früheren Landvögte die Bewirtschaftung der obrigkeitlichen Waldungen abnahm. Im übrigen galt es, die in den Revolutionsjahren eingerissenen Mißbräuche wieder auszumerzen und auf den guten Ansätzen des altberni- schen Forstwesens weiterzubauen. So mußte in den Toppwäldern der Ziegenweidgang, der hier im 18. Jahrhundert längst gebannt schien, neuerdings unterdrückt werden. Ein amtlicher Bericht von 1807 stellt fest, daß die Toppwälder zwar ordentlich bestockt seien, aber der übergroßen Holzhaue wegen nur mit Jungwüchsen oder Beständen geringer Sortimente (Latten-, Dünkel-, Rafen- und Riegholz). Auch ein rund zwei Jahrzehnte jüngerer undatierter Bericht erwähnt, die Holzabgaben stünden in keinem Verhältnis zum Holzvorrat und zum natürlichen Zuwachs der Waldungen. Trotz dieser Einsicht wurde jedoch nicht Abhilfe geschaffen. An ein Kantonement, das heißt an eine Ausscheidung der Waldungen zwischen Nutzungsberechtigten und Staat, sei unter diesen Umständen nicht zu denken, schrieb Forstmeister

Gruber im Jahre 1824, da der Staat dabei eine allzu große Einbuße an Waldbesitz erlitten hätte. Man suchte daher die längst notwendig gewordene Schonung der Toppwälder auf dem Wege einer Reduktion der Holzabgaben zu erreichen. In ihrer peinlichen Rechtlichkeit ließ die Forstkommision zuerst umständliche Erhebungen über die Servitute dieser Wälder vornehmen. Darauf trat sie mit den Rechtsamebesitzern in Verhandlungen ein, ob sie jedes dritte Jahr gegen Erlaß des Stockhabers auf ihr Zahlbaumrecht verzichten würden oder ob sie es vorzögen, ihre Rechtsame alljährlich um einen Drittel zu vermindern. Man gedachte mit der Reduktion im Jahre 1832 den Anfang zu machen. Diese Maßnahme wurde aber durch die Regenerationsbewegung von 1831 verhindert. Im Jahre 1832 war die aristokratische Regierung schon nicht mehr im Amt. Auch sie hat sich Verdienste um die Toppwälder erworben, hatte sie doch in den Jahren 1816 bis 1823 eine Neuvermarchung durchführen und neue Marchverbale erstellen lassen. Bei dieser Gelegenheit wurden vom Großen Toppwald, Mittleren Toppwald, Bann, Oberholz und dem Kleinen Toppwald Pläne erstellt (Maßstab 1 : 2000), die den Forstleuten auf lange hinaus noch die besten Dienste leisten sollten.

Unter der Forstverwaltung des demokratischen Kantonalstaates seit 1831

Das Jahr 1831 bedeutet den tiefsten Einschnitt in der Geschichte des bernischen Forstwesens. Bisher hatte man in der Beschränkung der Holzausfuhr das wichtigste Mittel zur Bekämpfung des Holz Mangels gesehen. Nun aber gab die Regierung auf den Rat des Forstmeisters Karl Kasthofer die Holzausfuhr frei, in der Hoffnung, der bessere Nutzen werde Korporationen und Privatbesitzer dazu bringen, ihre Wälder besser zu bewirtschaften. Die Regierung ging mit dem Beispiel voran, indem sie in den Staatsforsten den geregelten Kahlschlag und die planmäßige Verjüngung der Bestände einführte. Korporationen und Privatwaldbesitzer ahmten den Kahlschlag eifrig nach, überließen aber nachher in vielen Fällen die abgetriebenen Waldstücke ihrem Schicksal. Der Berner Wald durchlief in der Regenerationszeit die schlimmsten Jahre seiner Geschichte. Die Wende zum Besseren trat erst ungefähr mit der Jahrhundertmitte ein.

«Die Regierung wurde in der Waldbewirtung durch ihre liberalen Grundsätze gehemmt. Sollten die Staatswälder in Aufgang kommen, so mußten sie von den privaten Rechtsamen auf Holzschlag und Weidgang befreit werden. Die Berechtigten waren dazu nicht geneigt, und der maßgebende Jurist, Professor Samuel Schnell, sprach sich gegen einen gesetzlichen Zwang zur Ablösung der Rechtsame aus und hielt nur eine gütliche Verständigung für möglich. Es brauchte daher Überwindung, bis 1840 die Ablösungspflicht ausgesprochen wurde. Nun erst konnten die Kantonemente, die Ausscheidung der Staatswälder und ihre Befreiung von den Rechtsamen mit Nachdruck durchgeführt werden, ein Ausgleich, der sich durch Jahre hinzog» (Richard Feller).

Unter der Verfassung von 1831 stand die Leitung des Forstwesens bei der Forstkommision, einem Gremium, in dem die Fachleute nicht gebührend zu Wort kamen. Die kantonale Verfassung von 1846 behob nun diesen Mangel, indem sie die bisherigen Verwaltungskommissionen durch Direktionen ersetzte. Das Gesetz von 1847 über die Organisation der Forstverwaltung des Staates unterstellte die Forstverwaltung der Finanzdirektion und gab dieser einen Domänen- und Forstverwalter und für die technische Leitung der Forstwirtschaft einen Forstmeister bei.

Die Fortschritte des bernischen Forstwesens nach 1850 beruhten, soweit es die Staatswälder betrifft, hauptsächlich auf folgenden Maßnahmen:

1853 erließ die Regierung auf Grund der noch gültigen Bestimmungen der altbernischen Forstordnungen von 1786 «Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen».

Das Jahr 1855 brachte unter dem Namen «Forstwirtschafts-Etat» den ersten Wirtschaftsplan der Staatswälder. Er enthielt die bereinigten Areale, eine Tabelle der Altersklassen, eine Ertragsschätzung und die Festlegung des Abgabesatzes für die nächsten 16 Jahre.

1865 ordneten die Behörden einen neuen, verbesserten Wirtschaftsplan über die Staatswälder an, und 1867 kam ein Werk zustande, an dem seit acht Jahren ununterbrochen gearbeitet worden war: die Forststatistik des Kantons Bern.

Von einem neuen umfassenden Forstgesetz, das die altbernische Forstordnung von 1786 ersetzen sollte, war schon in den dreißiger Jahren die Rede gewesen. Allein das 19. Jahrhundert kam nicht über Entwürfe hinaus. Erst das Bundesgesetz von 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei bildete schließlich für unsere Behörden den zwingenden Anlaß, mit dem neuen Forstgesetz Ernst zu machen. Nachdem dieses vom Großen Rat in zweiter Lesung einstimmig genehmigt worden war, wurde es am 20. August 1905 mit 20784 Ja gegen 17365 Nein vom Berner Volk nicht eben glänzend angenommen. Zwei Landesteile, das Oberland (ohne Thun) und der Jura, hatten verworfen, das Mittelland mit Ausnahme der Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg angenommen.

In Vollziehung des kantonalen Forstgesetzes von 1905 wurde durch Dekret neben dem Oberland und dem Jura auch das Emmental der Schutzwaldzone zugewiesen.

Dadurch kam auch der Toppwald, dem wir uns abschließend wieder zuwenden, in den Genuß erhöhten gesetzlichen Schutzes.

Im Forstwirtschafts-Etat von 1855, im Wirtschaftsplan von 1865 und den seitherigen Wirtschaftsplänen ist uns für die Geschichte der Toppwälder eine Fülle von Material an die Hand gegeben.

Wir fragen zunächst nach der Ablösung der Holzrechtsamen gemäß dem Kantonementgesetz von 1840. Es war vielleicht ein Glück, daß diese nicht sogleich 1840 begann, weil sich sonst bei einer rigorosen Anwendung

des Kantonnementsystems eine empfindliche Verminderung des staatlichen Waldareals ergeben hätte. Die Ablösung der sogenannten Stock- oder Zahlbaumrechte der Toppwälder fiel in die Jahre 1847 bis 1864. Diejenigen des Großen und Mittleren Toppwaldes wurden größtenteils losgekauft und nur zum kleinsten Teil durch Abtretung von Wald an die Berechtigten von den Servituten befreit. Bei allen übrigen Wäldern wurde die Ablösung der Rechtsamen zur Hauptsache durch Kantonnement vollzogen. Weil für ein Zahlbaumrecht eine Jucharte Wald abgetreten werden mußte, gingen bei diesen Ausscheidungen dem Staat beträchtliche Waldflächen verloren, in der Wildenei beispielsweise allein 128¹/₂ Jucharten. Immerhin wurden im ganzen 647 Zahlbaumrechte losgekauft, und zwar durchschnittlich für 240 alte Franken. Im Zeitpunkt des Loskaufs wurde ein Zahlbaumrecht mengenmäßig ungefähr auf ein Klafter veranschlagt.

Nach der Ablösung der Zahlbaumrechte blieben aber die jährlichen Abgaben von Armenholz an die Gemeinden meist noch bestehen. Ihr Loskauf erfolgte erst gegen Ende des Jahrhunderts zwischen 1886 und 1897. Es handelte sich um 507,5 Ster und einen finanziellen Aufwand von Fr. 124 850.—.

Schon die Befreiung der Toppwälder von den Zahlbaumrechten ermöglichte eine Äufnung der Holzvorräte. Fast noch wichtiger: Durch sie war das bisherige Hindernis einer besseren Bewirtschaftung der Wälder gefallen.

Solange im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die Ausübung der zahlreichen Nutzungsrechte noch bestand, waren die Toppwälder einer regellosen Plenterung oder treffender «Plünderung» unterworfen, welche die leicht zugänglichen Waldteile am stärksten erfaßte, während die entfernteren, unwegsamen Wälder mehr oder weniger verschont blieben. Jeder Berechtigte holte sich damals im Wald, was seinen Zwecken am besten zusagte. Raubwirtschaft herrschte nicht nur in bezug auf das Quantum der Nutzung, sondern namentlich durch Mißachtung der waldbaulichen Gesichtspunkte. Die Wälder wurden im Holzvorrat geschmälert und degenerierten, weil die wertvollen, wuchskräftigen Bäume zu früh entfernt und das Feld den minderwertigen überlassen wurde.

Etwa von 1840, namentlich aber von 1855 (Forstwirtschafts-Etat) an folgte das System der auf dem Fachwerk und der Flächenfolge beruhenden Forsteinrichtung: Man war zuerst für die Räumung der degenerierten Bestände und ihre Umwandlung in gleichaltrige Jungwüchse besorgt. Das geschah an steilen Hängen durch Absäumungen von oben nach unten und nachfolgender Auspflanzung der Lücken, auf den ebeneren Partien dagegen durch Kahlschlag, Stockrodung und landwirtschaftliche Zwischennutzung während längstens dreier Jahre mit anschließender künstlicher Bestandesgründung. Als Fernziel strebte man die Umwandlung sämtlicher Plenterwälder in gleichaltrige Bestände der drei Typen Jungwuchs, Mittelwuchs, haubarer Bestand an.

Auch die Wirtschaftspläne von 1865 und 1885 hielten noch am Fachwerk fest und schrieben die Umwandlung der Plenterbestände vor. Aber in der Praxis wurde das Programm nicht schroff durchgeführt, jedenfalls nicht in Beständen mit zwei und mehr Altersklassen. In solchen Wäldern fanden — eigentlich regelwidrig — nach wie vor Plenterschläge statt. Diesem Umstande sind nach dem Urteil der Fachleute die wertvollsten Bestände der Toppwälder zu verdanken. Immerhin sei zum Wirtschaftsplan von 1865 noch festgehalten, daß Oberförster Stauffer für die Toppwälder schon damals die Regel der natürlichen Verjüngung aufstellte.

Die bewußte Abkehr von dem seit 1855 beschrittenen Wege zeichnet sich im Wirtschaftsplan von 1905 ab. Das sei anhand von zwei entscheidenden Stellen aus den einsichtsvollen Darlegungen Oberförster Arnold von Seutters unter Beweis gestellt. Aus seinen Beobachtungen an den ausgedehnten reinen Fichtenkulturen aus der Zeit um 1850 zog von Seutter den Schluß:

«Soviel aber steht fest, daß auf den in Frage stehenden Orten das Reuten der Schlagflächen und die Kultur reiner Fichten keine bessern, sondern schlechtere Waldbestände gebracht hat, als die frühern es waren, daß sie daher als Fehlgriff bezeichnet werden müssen. Die Reinigung des Bodens von Stöcken, Wurzeln, Steinen und Geröll spielt im Wald eine ganz andere Rolle als auf dem Land, schon deshalb, weil hier die Bodenbearbeitung eine kontinuierliche, stets wiederholte, dort nur eine einmalige, in absehbarem Zeitraum nicht wiederkehrende Maßnahme ist. Möchte diese Erkenntnis geeignet sein, den durch die Forstleute selbst im Wald eingeführten Ackerbau für alle Zeiten wieder aus demselben zu verbannen.»

Seine Richtlinien für die Schlagführung und Verjüngung lauten folgendermaßen:

«Für die vielfach wechselnden Bestandesverhältnisse müssen in dieser Hinsicht getrennte Vorschriften aufgestellt werden. Es besteht zur Stunde durchaus kein Grund, in den eigentlichen Plenterbeständen, wie in der Wildeney und anderwärts von der Plenterung abzuweichen, welche vielerorts recht erfreuliche Ergebnisse gezeitigt hat. Für die in den geschonten Zustand übergegangenen frühern Plenterbestände, welche zur Zeit die größere Fläche bestocken, kann dagegen von einer eigentlichen Plenterung in der nächsten Periode nicht die Rede sein. Die schwächern Dimensionsklassen fehlen dort vielfach oder haben eine ganz mangelhafte Vertretung. Wo das Altholz seine Reife erlangt oder zum Teil schon überschritten hat, muß daher für Verjüngung gesorgt werden. Schon früher wurde nachgewiesen, daß diese Verjüngung auf kleinster Fläche, wie sie etwa die stammweise Plenterung schaffen würde, nicht aufkommt, daß sie im Gegenteil viel Licht und Wärme zum Gedeihen erfordert. Die Aushiebe müssen also darauf bedacht sein, Zentren der Verjüngung zu schaffen und solche zu benutzen, wo sie in tauglicher Form und Verfassung bereits bestehen. In ihrer allmähigen,

dem Fortschreiten der Verjüngung sorgfältig angepaßten Erweiterung wird der Ausbau in zweckentsprechender Weise vor sich gehen, als durch regelmäßige Schirmschlagstellung, welche bei dem ungemein langsamen Entwicklungsgang der Jugendstadien auf jenen Standorten nicht zu befriedigenden Bestandesverfassungen führt. Für die Einleitung und erste Durchführung der Verjüngung ist also das Vorgehen des Fehmelschlages zu empfehlen. Die Frage, wie lange später in jeder Abteilung der Verjüngungszeitraum dauern soll, kann nach hierseitiger Anschauung zur Stunde nicht beantwortet werden und darf wohl getrost der Zukunft und der Sorge nachfolgender Wirtschaftler und Revisionen überlassen bleiben.»

Die im Laufe des 19. Jahrhunderts in den Toppwäldern praktizierten Methoden der Forstwirtschaft erklären uns das heutige Vorhandensein der drei schon in der Einleitung erwähnten Waldtypen: Plenterwälder, Bestände in verschiedenen Stadien des Fehmelschlages und gleichaltrige Bestände. Der Ausblick Oberförster von Seutters von 1905 in die Zukunft hat uns so nahe an die Gegenwart herangeführt, daß wir an diesem Punkte unsere forstgeschichtliche Untersuchung füglich abbrechen dürfen.

Zusammenfassung

Unsere Darlegungen haben manche Unzulänglichkeit der früheren Forstverwaltung bloßgelegt. Ist man einerseits von der Weitsicht der seit dem 16. Jahrhundert gesetzlich verankerten bernischen Waldschutzpolitik tief beeindruckt, so reden die sich ständig wiederholenden Forstmandate der Regierung und insbesondere die Berichte der Landvögte eine andere Sprache. Sie enthüllen uns, daß alte, eingefleischte Übel wie dasjenige des Raubbaues in den Wäldern bis ins 19. Jahrhundert anhielten. Dabei lassen sich trotz allem einige Erfolge erkennen. Die bernische Forstverwaltung setzte der unbekümmerten Planlosigkeit der mittelalterlichen Waldwirtschaft der Landleute den haushälterischen Geist der Stadt entgegen. In der Bemessung der Holzrechtsamen seit dem 16. Jahrhundert, in der immer mehr vervollkommneten Abfassung der Urbare, in den Anstrengungen um die bessere Vermarchung, in der Forststatistik des 18. Jahrhunderts und den da und dort durchgeführten geometrischen Vermessungen kommt dieser rationale Zug deutlich zum Ausdruck. Das war Erziehung zur bernischen Tugend der Ordnung. Das Hauptverdienst der altbernischen Forstverwaltung liegt jedoch darin, daß sie die Hochwälder dem vernichtenden Zugriff der Landleute zu entziehen und in ihrem Flächenbestand zu erhalten vermochte.

Wie mehrfach aufgezeigt wurde, verstieß die altbernische Bewirtschaftung der Staatswälder jedoch gegen den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Solange die mittelalterliche Verflechtung von staatlichem Obereigentum und ausgedehnten Nutzungsrechten der Landleute andauerte, war eine Äufnung der Holzvorräte nicht möglich. Erst der demokratische Staat hat hier unter

erheblichen finanziellen Opfern durch radikale Verabschiedung des Mittelalters, das heißt durch die Aufhebung der Dienstbarkeiten, bessere Voraussetzungen für die Bewirtschaftung der Wälder geschaffen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Verwaltung der Staatswälder mehr und mehr zur Aufgabe der Fachorgane, eine Entwicklung, die freilich schon mit der Einsetzung der Holzkammer 1711 und mit der Schaffung der Stelle eines bernischen Oberförsters 1775 anhebt. Dabei blieben den Forstleuten schlimme Erfahrungen nicht erspart, doch wurden die Methoden des Waldbaues in Anpassung an die natürlichen Gegebenheiten der Standorte immer mehr vervollkommnet.

In der Kulturlandschaft ist der Wald stets Gefahren ausgesetzt. Diese nehmen je nach Zeitumständen verschiedene Gestalt an. Die Sorge für den Schutz des Waldes darf daher nie erlahmen. Der Pflichteifer und das Können der Forstleute, das von einem starken Staat geschützte Recht und Gesetz und in einer Demokratie, in der der Bürger mit dem Stimmzettel den letzten Entscheid fällt, die Waldgesinnung des Volkes sind die besten Garanten des Waldschutzes.

Möge allen für den Wald Verantwortlichen stets das Wort vor Augen stehen, das die bernische Obrigkeit einst an die Spitze ihres Forstmandates von 1592 stellte:

«Wie die Vorfahren uns ein Exempel gegeben haben,
wollen wir dankbar nicht minder für die Nachkommen sorgen.»